

**- Nichtamtliche Lesefassung -**

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 19. Januar 2011 und die 1. Änderungssatzung vom 25. April 2012 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666), zuletzt geändert am 21. Dezember 2010 (GVBl. I S. 617), am 19. Januar 2011 folgende Ordnung beschlossen:

**und am 25. April 2012 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:**

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
Islamwissenschaft / *Islamic Studies*  
mit dem Abschluss *Master of Arts (M.A.)*  
an der Philipps-Universität Marburg  
vom 19. Januar 2011  
in der Fassung vom 25. April 2012**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 16/2011) am 21.03.2011  
die 1. Änderung veröffentlicht in (Nr. 26/2012) am 11.06.2012

**Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Studienaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung zu Modulen und Anmeldung und Fristen zur Ablegung von Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei körperlichen Beeinträchtigungen und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

## Anlagen

Anlage 1: Modulbeschreibungen

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Anlage 3: Importmodule

Anlage 4: Praktikumsrichtlinie

## § 1

### **Anwendungsbereich**

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend „Masterordnung“ genannt) regelt auf der Grundlage der *Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004* (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 24. August 2009 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg 11/2009), – nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Islamwissenschaft“ mit dem Abschluss „Master of Arts“.

## § 2

### **Ziele des Studiums**

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich qualifizierten Abschluss zu erwerben, der zur selbstständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen auf dem Gebiet der Islamwissenschaft und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche befähigt und der aufgrund der vermittelten breitgefächerten Fachkompetenz Berufsfelder des systematischen Umgangs mit vielfältigen Erscheinungsformen der islamischen Religion in Vergangenheit und Gegenwart und der Geschichte und Kultur der islamischen Welt eröffnet oder den Zugang zur Promotion ermöglicht.

(2) Der Studiengang ist forschungsorientiert. Im Verlauf des Studiums werden zur Erlangung der wissenschaftlichen Qualifikation Kenntnisse der Inhalte und Methoden der Islamwissenschaft erworben, die die Studierenden befähigen, mannigfaltige Erscheinungsformen des Islam von seinen Anfängen im 7. Jahrhundert bis in die Gegenwart zu analysieren. Die Absolventinnen und Absolventen werden in die Lage versetzt, Aspekte und Themen der Geschichte und Kultur islamisch geprägter Gesellschaften, der islamischen normativen Quellen und ihrer Auslegungen sowie vielfältige Deutungsmuster des Islam in muslimischen Gegenwartsgesellschaften zu verstehen und zu analysieren. Sie lernen, fachspezifische Fragestellungen auf der Grundlage der Befähigung zur kritischen Auswertung originalsprachlicher Primärtexte (in Arabisch und in einer weiteren Kultursprache der islamischen Welt, am CNMS Türkisch oder Persisch) und der kritischen Reflektion aktueller wissenschaftlicher Forschungserkenntnisse und –methoden eigenständig zu bearbeiten. In der Masterarbeit weisen die Absolventinnen und Absolventen nach, dass sie in der Lage sind, islamwissenschaftliche Themen angemessen zu erfassen, zu erklären und zu präsentieren.

(3) Die Forschungsschwerpunkte der Islamwissenschaft liegen in der Philipps-Universität regional auf dem Nahen und Mittleren Osten, einbezogen wird auch der Islam in anderen Regionen, insbesondere Europa, aber auch Süd- und Südostasien. Zeitlich umfassen sie den Islam von seinen Anfängen im 7. Jahrhundert bis in die Gegenwart. Thematisch widmet sich die Islamwissenschaft an der Philipps-Universität Grundlagen islamischer Glaubenspraxis, historischen und kulturellen Entwicklungen in der islamischen Welt, modernen islamischen Bewegungen, und der gegenwärtigen Situation von Muslimen in Europa. Diese Schwerpunkte spiegeln sich auch in der Lehre wider.

(4) Die Erweiterung der aktiven und passiven Kenntnisse im Arabischen und einer weiteren Sprache des islamischen Kulturraums (Persisch oder Türkisch), vor allem im Bereich fachsprachlicher Kompetenz und Wissenschaftssprache, stellt ein hochrangiges Ziel des Studiengangs dar. Die Absolventinnen und Absolventen besitzen Schlüsselqualifikationen zur Analyse originalsprachlicher Quellentexte und die Fähigkeit zur sprachlichen und mediengestützten Vermittlung komplexer Zusammenhänge, die sie situations- und zielgruppenadäquat einsetzen können.

(5) Absolventinnen und Absolventen des M.A.-Studiengangs Islamwissenschaft eröffnet sich aufgrund der im Studium erworbenen fachlichen, sprachpraktischen und interkulturellen Kompetenzen sowie der Fähigkeit, selbständig erarbeitete Forschungsergebnisse adäquat zu vermitteln, ein breites Spektrum möglicher Berufsfelder. Dazu gehören in erster Linie wissenschaftliche Tätigkeiten an Universitäten und anderen Forschungseinrichtungen. Weitere Tätigkeitsfelder liegen in der Erwachsenenbildung, in internationalen Organisationen und Kulturinstitutionen, in der Kulturvermittlung, in Ministerien und Behörden, in der Journalistik und in Bibliotheken. Weitere Schlüsselkompetenzen auf organisatorischer, kommunikativer und sozialer sowie auf geistiger Ebene (Kompetenz zur selbständigen Erschließung neuer Wissensgebiete; selbständige Organisation eigener Projekte; Lernfähigkeit; Kompetenz wissenschaftlicher Argumentation; Moderationskompetenz; Sozialkompetenz, analytische und kognitive Kompetenz) und die Fremdsprachenkenntnisse erweitern das Berufsfeld in spezifischen Sparten von Wirtschaftsunternehmen.

### § 3

#### **Studienvoraussetzungen**

(1) Studienvoraussetzung ist ein berufsqualifizierender Hochschulabschluss nach folgender Maßgabe:

Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Orientwissenschaft mit dem Schwerpunkt Islamwissenschaft oder eines vergleichbaren Bachelorstudienganges mit einem hohen Anteil an Fachmodulen mit Inhalten, die einen islamwissenschaftlichen Bezug aufweisen (mindestens 60 LP).

(2) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelorstudium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten ein Nachweis über eine vorläufige durchschnittliche Gesamtnote sowie über mindestens 150 bereits erworbene Leistungspunkte zu führen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis des Abschlusszeugnisses bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird

(3) Darüber hinaus werden gute Kenntnisse des Arabischen und des Türkischen oder Persischen verlangt.

Der Nachweis über Arabischkenntnisse wird durch den Beleg über bestandene Module/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der arabischen Sprachausbildung im Umfang von

mindestens 30 LP oder durch gleichwertige Nachweise erbracht. Im Zweifelsfall kann eine Eingangsprüfung zum Nachweis adäquater schriftsprachlicher Kenntnisse des Arabischen zur Auflage gemacht werden.

Sprachkenntnisse des Türkischen oder Persischen werden durch den Beleg über bestandene Module/Lehrveranstaltungen aus dem Bereich der türkischen oder persischen Sprachausbildung im Umfang von 24 LP nachgewiesen oder durch gleichwertige Nachweise erbracht. Auch hier kann im Zweifelsfall eine Eingangsprüfung zum Nachweis adäquater schriftsprachlicher Kenntnisse zur Auflage gemacht werden.

(4) Über die Frage der Vergleichbarkeit im Sinne des Abs. 1 entscheidet der Prüfungsausschuss. Liegen die in Abs. 1 geforderten Fachanteile oder die in Abs. 2 genannten Sprachvoraussetzungen nicht vor, entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall. Der Prüfungsausschuss kann die nachträgliche Absolvierung zusätzlicher fachspezifischer Module im Umfang von bis zu 12 LP zur Auflage machen. Sofern die geforderten Sprachkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nicht nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass die erforderlichen Sprachkenntnisse nachgeholt werden. Die Erfüllung der Auflagen ist nachzuweisen. Dieser Nachweis ist Voraussetzung für die Rückmeldung ins dritte Fachsemester. Auflagen sind in einer Höhe von insgesamt höchstens 24 LP möglich.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Der Studiengang kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5**

##### **Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)**

- (1) Die Regelstudienzeit für den Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ beträgt zwei Jahre.
- (2) Der Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ ist im Sinne von **§ 5 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen** vollständig modularisiert.
- (3) Die Gesamtzahl der gemäß **§ 5 Abs. 3 Allgemeine Bestimmungen** im Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

##### **Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:**

*(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.*

*(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktbemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.*

## § 6 Studienberatung

- (1) Fachübergreifende Studienberatung bietet die Zentrale Allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg an.
- (2) Studienfachberatung wird von allen hauptamtlich Lehrenden im Rahmen regelmäßiger Sprechstunden angeboten. Sie kann sich auf alle Fragen der Planung und Gestaltung des Studiums sowie auf persönliche Probleme beziehen, die sich aus dem Studium ergeben.

## § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

Die Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach *§ 7 Allgemeine Bestimmungen*.

**Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:**

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.*
- (2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.*
- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.*

## § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in drei Bereiche (vgl. Studienverlaufsplan **Anlage 1**):
  - Fachkompetenz (60 LP)**
  - Fachübergreifende Kompetenzen (30 LP)**
  - Abschlussbereich (30 LP)**
- (2) Der Bereich **Fachkompetenz (60 LP)** gliedert sich in sechs Module:
  - a) 24 LP aus folgenden Wahlpflichtmodulen:
    - IS MA 01 „Islamische Geschichte“ (12 LP)  
oder IR MA 01 „Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt“ (12 LP)
    - IS MA 04 „Religiöse Praktiken und Diskurse islamischer Gegenwartsgesellschaften“  
oder PoWO 03 „Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen

System“ oder PoWO 04 „Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten“ (12 LP)

b) Insgesamt 30 LP aus den folgenden Modulen:

- IS MA 02 „Kolloquium zu Theorie und Methodik in der Islamwissenschaft“ (6 LP)
- IS MA 03 „Islamische Religions-, Kultur- und Ideengeschichte“ (12 LP)  
oder (in Absprache mit der Fachvertreterin oder dem Fachvertreter)  
IR MA 03 „Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt“ (12 LP)
- IS MA 05 „Normative Quellen“ (12 LP)

c) 6 LP aus einem der folgenden Wahlpflichtmodule zur Erweiterung der Sprachkompetenzen in einer zweiten Sprache (Persisch oder Türkisch) des islamischen Kulturraums:

- IS MA 06 a „Erweiterte Sprachkompetenz - Türkisch“
- IS MA 06 b „Erweiterte Sprachkompetenz - Persisch“
- IS MA 06 c „Erweiterte Sprachkompetenz - Arabisch“
- IS MA 06 d „Erweiterte Sprachkompetenz - ergänzende Sprache des Nahen und Mittleren Ostens“
- IR MA 06 „Literarisches Übersetzen aus dem Persischen“
- IR MA 07 „Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt“

Module, die bereits im B.A.-Studium studiert worden sind, können nicht mehr absolviert bzw. angerechnet werden.

Im Bereich Fachkompetenz eignen sich die Studierenden vertiefte Kenntnisse in den Kernbereichen Geschichte, normative Quellen des Islam, Religions-, Kultur- und Ideengeschichte, religiöse Praxen und Diskurse an. Zentrale Erkenntnisinteressen und Forschungsfragen des Fachs sind ihnen vertraut. Das Erlernen und die Einübung einer wissenschaftlichen Herangehensweise an komplexe Aufgabenstellungen erfolgen anhand konkreten Quellen- und Textmaterials und werden theoretisch untermauert. Die Studierenden entwickeln die Fähigkeit zur selbständigen Anwendung und Entwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Erkenntnissen und zum Transfer auf Problemstellungen anderer Bereiche.

(3) Der Bereich ***Fachübergreifende Kompetenzen*** enthält Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP. Dieser Bereich dient der individuellen fachlichen Profilbildung der Studierenden auch außerhalb der Islamwissenschaft und der Ausbildung von Schlüsselqualifikationen. Die Absolventinnen und Absolventen erweitern im Sinne einer verbesserten interdisziplinären Qualifikation ihre Kenntnisse, methodischen Fähigkeiten und Schlüsselqualifikationen in weiteren Fächern. Die Module sind daher von den Studierenden je nach Interessenlage und geplanter beruflicher Orientierung zu wählen.

Module, die bereits im B.A.-Studium belegt worden sind, dürfen nicht noch einmal absolviert bzw. angerechnet werden. Weitere fachrelevante Modulangebote können in Absprache mit einer Fachvertreterin oder einem Fachvertreter zusätzlich zu den in dieser Liste genannten Angeboten belegt werden.

Sofern mehr als 30 Leistungspunkte im Bereich Profilmodule erbracht wurden, werden zur Berechnung der Gesamtnote nur die jeweils zuerst bewerteten Module herangezogen. Wenn durch das letzte noch zu berücksichtigende Modul die erforderlichen Leistungspunkte überschritten werden, wird die Bewertung dieses Moduls zur Gesamtnote nur anteilig entsprechend den noch erforderlichen Leistungspunkten vorgenommen.

Nähere Regelungen enthält Anlage 3 „Importierte Profilmodule“.

Eines der beiden Module kann auch in dem Wahlpflichtmodul "Außeruniversitäres Praktikum" bestehen (12 LP).

(4) Der **Abschlussbereich** (Pflicht, 30 LP) umfasst die folgenden Module:

- a) Das Modul "Recherche" (6 LP), in dem sich die Studierenden vor Beginn des zweiten Studienjahres unter Betreuung durch eigene Recherche und Lektüre in einen umfassenden Gegenstandsbereich des Faches einarbeiten, aus dem später das Thema der Masterarbeit gewählt wird. Das Modul dient der Vorbereitung auf die erste eigene umfangreiche und zugleich wissenschaftlich qualifizierte Arbeit.
- b) Das Modul "Masterarbeit" (24 LP) wird in einer Frist von sechs Monaten absolviert. Mit der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie die jeweils geltenden methodischen Standards zur Analyse von Textzeugnissen sowie zur Vermittlung von Forschungsergebnissen beherrschen. Sie können diese Methoden auf weite Gegenstandsbereiche und Diskurse des Fachs anwenden.

## § 9

### Lehr- und Lernformen

Im Masterstudiengang „Islamwissenschaft/Islamic Studies“ werden die nachstehenden Lehr- und Lernformen eingesetzt und teilweise innerhalb ein und derselben Lehrveranstaltung miteinander kombiniert:

#### Vorlesungen

Die Vorlesung besteht in der Darstellung von wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen und von methodischen Kenntnissen durch die Lehrenden. Die Vorlesung erfüllt eine zentrale Funktion, indem sie allgemeines Orientierungswissen vermittelt sowie Ereignisse und Strukturen zusammenfasst und Wirkungszusammenhänge eines Sachgebiets aufzeigt. Daneben können auch Vorlesungen zu ausgewählten Problemen stattfinden. Möglich ist, dass eine Einführungsvorlesung durch ein Tutorium begleitet wird, in dem das in der Vorlesung erworbene Wissen von den Studierenden auf einzelne Problemstellungen angewendet wird.

#### Seminare

In Seminaren werden fachspezifische Themen von den Studierenden eigenständig bearbeitet. Die in den Einführungen erworbenen Methodenkenntnisse und Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie die durch Bearbeitung von Literatur zu ausgewählten Themen erworbenen Sachkenntnisse sollen angewendet werden. Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erarbeiten dafür selbständig Beiträge unterschiedlicher Länge und tragen die gewonnenen Erkenntnisse in den Seminarveranstaltungen vor (Referate) und stellen sie zur Diskussion. Themen können auch in Form von Hausarbeiten schriftlich diskutiert werden.

In Hauptseminaren sollen komplexe Fragestellungen erarbeitet werden. Neue Problemstellungen werden mit wissenschaftlichen Methoden im Wechsel von Vortrag und Diskussion erörtert und bewertet.

In Projektseminaren werden eigenständige Forschungen innerhalb eines Rahmenthemas durchgeführt. Sie reichen von der Forschungsplanung über die Recherche bis zur öffentlichen Ergebnispräsentation. Die Arbeit wird in Arbeitsgruppen weitgehend selbstständig durchgeführt. Das Forschungsseminar (Oberseminar) kann fortgeschrittenen Studierenden die Mitarbeit an speziellen Forschungsprojekten ermöglichen.

#### Übungen

Übungen dienen der aktiven Bearbeitung von Aufgaben durch die Studierenden. Sie können in Ergänzung und Vertiefung zu einer Vorlesung angeboten werden, die Anleitung zur fremdsprachlichen Lektüre ermöglichen oder als Sprachkurse abgehalten werden. Dabei leitet der oder die Lehrende die Veranstaltung, stellt Aufgaben, kontrolliert die Tätigkeit der Studierenden und leitet die Diskussion; die Studierenden üben Fertigkeiten und Methoden der jeweiligen

Fachdisziplin, lösen Übungsaufgaben, erarbeiten selbständig Beiträge und tragen diese während der Übungsstunde vor.

#### E-Learning

Das Studium unter Verwendung der elektronischen Medien kann als ein Bestandteil in die Module integriert werden. Seine Funktion gleicht im Wesentlichen derjenigen einer Übung, zeichnet sich jedoch durch das stärker eigenverantwortliche Studium von Themengebieten durch die Studierenden aus.

#### Selbststudium

Das Selbststudium dient der Vor- und Nacharbeit von Lehrveranstaltungen und der Vorbereitung von Prüfungen. Es dient der Recherche und Aneignung von Kontext- und Basiswissen und dem Erlernen der Fähigkeit, sich wissenschaftliche Literatur selbständig zu erschließen. Im Masterstudiengang „Historisch-Vergleichende Sprachwissenschaft“ kommt aus diesem Grund dem Selbststudium eine besonders wichtige Rolle zu.

#### Hausarbeiten

Hausarbeiten sind schriftliche Darstellungen zu begrenzten Themen, die von den Studierenden eigenständig ausgewählt und (in Absprache mit einer Lehrperson und unter Anwendung wissenschaftlicher Arbeitstechniken) bearbeitet werden. Die Studierenden sollen das Thema in einer begrenzten Zeit (vor allem während der vorlesungsfreien Zeit) und unter Verwendung eigenständig recherchierter Quellen und Fachliteratur wissenschaftlich bearbeiten und schriftlich darstellen.

#### Kolloquien

Das Kolloquium dient der Diskussion wissenschaftlicher Erkenntnisse und der Erörterung aktueller Forschungsprobleme. Kolloquien sind Foren des Austauschs von Lehrenden und Studierenden über ihre Masterarbeiten und andere Forschungsarbeiten.

#### Praktika

In einem Praktikum, das in der Regel außerhalb der Universität stattfindet, werden berufsrelevante Qualifikationen erworben. Ein Praktikum umfasst die Suche des Praktikumsplatzes, die Kontaktaufnahme mit der Einrichtung, praktisches Arbeiten sowie das Verfassen eines Praktikumsberichtes. Es wird durch eine Praktikumsrichtlinie (Anlage 3) geregelt.

#### Exkursionen

Exkursionen finden als Anschauungsunterricht außerhalb der Universität statt. Exkursionen werden als Blockveranstaltungen eintägig oder mehrtägig zusammenhängend durchgeführt. Im Rahmen der Beobachtung „vor Ort“ werden theoretische Kenntnisse angewandt und in neue Untersuchungen eingebracht. Die Exkursionen werden in einer Lehrveranstaltung thematisch vorbereitet und von einer Lehrperson geleitet. Mehrtägige Exkursionen werden gegebenenfalls im Rahmen von Lehrforschungsprojekten durchgeführt.

## **§ 10 Prüfungen**

(1) Die Masterprüfung findet in Form von Modulprüfungen im Sukzessivverfahren statt. Moduleilprüfungen sind möglich. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß der Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) Prüfungsformen sind schriftliche Hausarbeiten, schriftliche Übersetzungen, Rezensionen, Projektarbeiten und Kombinationen von diesen Formen. Näheres wird in den Modulbeschreibungen (**Anlage 2**) geregelt.



(3) Eine schriftliche Hausarbeit wird im Zusammenhang mit einer oder mehreren Lehrveranstaltungen angefertigt. Mit der Hausarbeit hat der Kandidat oder die Kandidatin nachzuweisen, dass er oder sie die erworbenen Sach- und Methodenkenntnisse sowie Arbeitstechniken in selbständiger wissenschaftlicher Arbeit anwenden kann. Die maximale Bearbeitungszeit einer schriftlichen Hausarbeit beträgt sechs Wochen.

(4) Mit der schriftlichen Rezension eines wissenschaftlichen Werkes stellt der Kandidat oder die Kandidatin die Fähigkeit unter Beweis, einen wissenschaftlichen Text kritisch zu besprechen. Eine wissenschaftliche Rezension umfasst die Einordnung des zu analysierenden Werkes in den wissenschaftlichen Diskurs, die Prüfung zentraler Aussagen, Annahmen und Argumentationslinien sowie eine abschließende Stellungnahme des Rezensenten oder der Rezensentin.

(5) Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchführung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei soll der Kandidat oder die Kandidatin nachweisen, dass er oder sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren, sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten kann. Die Dauer der Projektarbeiten wird in den jeweiligen Modulbeschreibungen geregelt. Bei einer in Form einer Teamarbeit erbrachten Projektarbeit muss der Beitrag des einzelnen Kandidaten oder der einzelnen Kandidatin deutlich erkennbar und bewertbar sein und die Anforderungen nach Satz 1 erfüllen.

(6) Bei Modulprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer oder der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.

(7) Soweit die Masterordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen aus anderen Studiengängen teilzunehmen, so findet abweichend von der hier vorliegenden Ordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

## **§ 11 Masterarbeit**

(1) Im Modul "Masterarbeit" wird eine schriftliche Prüfungsarbeit angefertigt. Der Umfang des Moduls beträgt 24 LP. Das Thema der Masterarbeit, die 60-80 Seiten (anderthalbzeilig, Schriftgröße 12 Punkt) umfassen soll, muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der Frist von sechs Monaten im zweiten Studienjahr neben der Belegung der anderen Module bearbeitet werden kann. In Härtefällen kann die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf begründeten Antrag die Bearbeitungszeit ausnahmsweise höchstens um 2 Wochen verlängern, unbeschadet der Verlängerungsmöglichkeiten nach § 15. Gruppenarbeiten sind ausgeschlossen.

(2) Voraussetzung für die Zulassung zum Modul "Masterarbeit" ist die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Pflichtmodule des Bereichs *Fachkompetenz* und das Modul "Recherche".

(3) In der Masterarbeit soll der Kandidat oder die Kandidatin zeigen, dass er oder sie in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Gegenstandsbereich Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten. Er oder sie weist nach, dass er oder sie

- die grundlegenden Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sicher beherrscht,
- die Form und Struktur wissenschaftlicher Argumentation sicher beherrscht,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit zu eigenständiger Textproduktion besitzt,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, sich selbständig neue, komplexe Wissensgebiete zu erschließen und auf dem aktuellen Forschungsstand zu verarbeiten,
- eine fortgeschrittene Fähigkeit besitzt, Texte und andere Quellen historisch oder literatur- und kulturwissenschaftlich zu analysieren, einzuordnen und zu interpretieren.

## § 12 Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von *§ 12 Allgemeine Bestimmungen*.

### Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.*
- (2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.*
- (3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.*
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.*
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.*

## § 13 Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von *§ 13 Allgemeine Bestimmungen*.

### Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.*
- (2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.*
- (3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.*

- (4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilm modulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitzer von Modulprüfungen und Teilm modulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.*
- (5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.*
- (6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.*

## **§ 14**

### **Anmeldung und Fristen für Prüfungen**

- (1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Die Wiederholungsprüfungen sind so durchzuführen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.
- (2) Studierende müssen sich für die Teilnahme an Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, spätestens Ende der zweiten Woche nach Beginn der Vorlesungszeit anmelden. Die regelmäßige Teilnahme an den Lehrveranstaltungen wird dringend empfohlen.
- (3) Die Anmeldung zur Teilnahme an Prüfungsleistungen erfolgt bei der für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Lehrkraft (Prüfer oder Prüferin) oder beim Prüfungsbüro spätestens vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit. Ort und Zeitraum der Prüfung sowie die Form der Anmeldung und Adressat sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form bekannt zu geben.
- (4) Über die Zulassung bzw. Nicht-Zulassung zu einer Prüfung ist der Kandidat oder die Kandidatin rechtzeitig in geeigneter Form zu informieren.
- (5) An Prüfungen darf teilnehmen, wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist, dem das jeweilige Modul durch die Prüfungsordnung zugeordnet oder in dem es gemäß § 10 Abs. 9 wählbar ist, wer die Zulassungsvoraussetzungen, die die Prüfungs- und Studienordnung für das Modul festlegt, erfüllt und wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht verloren hat.

## **§ 15**

### **Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen**

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

#### **Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem*

*Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.*

*(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.*

## § 16

### Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet. Die Gesamtnote errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten (LP) gewichteten Durchschnitt der Modulnoten.

#### Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

*(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.*

*(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:*

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

*(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.*

*(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.*

*(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.*

*(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2*

erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der **Anlage 6** zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von Vergleichsgruppen angegeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

*A* = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

*B* = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

*C* = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

*D* = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

*E* = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

*FX* = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

*F* = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

#### Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimalnoten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		usw.	

#### § 17

#### Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

**Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.*

*(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.*

*(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.*

*(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.*

## **§ 18**

### **Wiederholung von Prüfungen**

Die Wiederholung von Prüfungen bestimmt sich nach § 18 *Allgemeine Bestimmungen*. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt § 11 Abs. 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

#### **Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.*

*(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.*

*(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4*

*von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.*

**Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen:** siehe § 11

## § 19

### **Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches**

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und den Verlust des Prüfungsanspruches legt § 19 *Allgemeine Bestimmungen* fest.

**Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.*

*(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.*

## § 20

### **Freiversuch**

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

## § 21

### **Verleihung des Mastergrades**

Auf Grund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad *Master of Arts* (M. A.) verliehen.

## § 22

### **Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation**

Einsicht in die Prüfungsakte ist gemäß § 22 *Allgemeine Bestimmungen* möglich.

**Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:**

*(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.*

*(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.*

*(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.*

## § 23

### Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß § 23 *Allgemeine Bestimmungen* ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

#### Textauszug aus § 23 *Allgemeine Bestimmungen*:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein *Diploma Supplement* entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das *Diploma Supplement* und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (*transcripts of records*) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

## § 24

### Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Islamwissenschaft an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2016/2017 aufgenommen haben.

Die Änderungssatzung gilt ab Wintersemester 2012/13 für alle Studierenden, die nach der Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang „Islamwissenschaft“ vom 19. Januar 2011 studieren. Laufende Modulprüfungsverfahren werden nicht berührt; Module, die vor dem Wintersemester 2012/13 begonnen worden sind, sind nach der Ordnung vom 19. Januar 2011 abzuwickeln.

## § 25

### In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, 15.03.2011 gez. Prof. Dr. Sonja Fielitz Dekanin des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg	Marburg, 05.06.2012 gez. Prof. Dr. Sonja Fielitz Dekanin des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien der Philipps-Universität Marburg
--	--



## Anlage 1: Modulbeschreibungen

Modulbezeichnung	<b>IS MA 01: Islamische Geschichte</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Vermittlung vertiefter Kenntnisse zur Geschichte der islamischen Welt anhand ausgewählter Epochen, Regionen und Forschungsfragen mit einem Schwerpunkt auf der Zeit vor dem 19. Jahrhundert. Lektüre originalsprachlicher historischer Quellen und deren kritische Analyse unter Einbeziehung aktueller Forschungsdiskussionen sowie Darstellung und Diskussion der eigenen Ergebnisse.</p> <p>Erwerb und Vertiefung fachwissenschaftlicher Kenntnisse, Methoden und Arbeitstechniken anhand ausgewählter Themen und Fragestellungen. Fähigkeit zur Anwendung und Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Verfahren der Beschäftigung mit der Geschichte des islamischen Kulturraums und Fähigkeit des kritischen Umgangs mit originalsprachlichen historischen Quellen unterschiedlicher Gattungen. Erweiterung der Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Sachverhalte. Erweiterung der Sprachkompetenz im Arabischen und Befähigung zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion sowie wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE á 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse gemäß 3 Abs. 2 vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	<p>2 Studienleistungen (unbenotet): Referate, Rezensionen, Literaturrecherchen oder andere forschungspraktische Formate</p> <p>Modulprüfung: Hausarbeit</p>
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester.
Arbeitsaufwand	<p>Besuch von 2 SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 150 Stunden Studienleistungen: 70 Stunden Hausarbeit: 80 Stunden</p>
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 02: Kolloquium zu Theorie und Methodik in der Islamwissenschaft</b> (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	<p>Darstellung und Diskussion theoretischer und methodischer Grundlagen geisteswissenschaftlicher Forschung und ihrer Anwendung anhand konkreter islamwissenschaftlicher Themenbeispiele.</p> <p>Fähigkeit zur Anwendung, Entwicklung und Präsentation wissenschaftlicher Methoden und Verfahren der Islamwissenschaft.</p> <p>Sprachkompetenz und Fähigkeit zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion.</p>
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	SE: 2 SWS

Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul ohne Sprachvoraussetzungen geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	1 Studienleistung (unbenotet): Referat, Rezension oder anderes forschungspraktisches Format. Modulprüfung: Rezension eines wissenschaftlichen Werkes.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Begleitende Lektüre: 80 Stunden Studienleistung: 30 Stunden Schriftliche Rezension: 40 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 03: Islamische Religions-, Kultur- und Ideengeschichte</b> (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung vertiefter Kenntnisse ausgewählter Themen, Aspekte und Fragestellungen islamischer Glaubenslehre(n), Theologie, Mystik, Philosophie, Ritus und Kultus unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse. Besondere Berücksichtigung erfahren dabei übergreifende Themen aus verschiedenen Epochen und spezifischen regionalen Kontexten. Kritische Analyse und Diskussion unterschiedlicher theoretischer Erklärungsansätze und originalsprachlicher Quellentexte. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Fähigkeit, die Pluralität und die Dynamik religiöser Konzepte, Fragestellungen und Entwürfe sowie Erscheinungsformen von Religion zu erkennen und sie in ihren spezifischen sozialen, kulturellen und lokalen Kontexten und ihrem historischen Wandel differenziert betrachten und einordnen zu können. Interkulturelle Schlüsselkompetenzen durch die Erschließung fremder religiöser und kultureller Sachverhalte und das Verständnis ihrer Entstehungen und Entwicklungen in historischen Zusammenhängen. Erweiterung der Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Sachverhalte. Erweiterung der Fremdsprachenkompetenz und Befähigung zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion sowie wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE á 2 SWS
ggf. Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse gemäß § 3, Abs. 2 vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Studienleistungen (unbenotet): Referate, Rezensionen, Literaturrecherchen oder andere forschungspraktische Formate. Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Sommersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch von 2 SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 150 Stunden

	Studienleistungen: 70 Stunden Hausarbeit: 80 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 04: Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer Gegenwartsgesellschaften</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung vertiefter Kenntnisse der vielfältigen Erscheinungsformen von Religion und innerislamischer Diskurse zu Religion, Politik und Recht in muslimischen Gemeinschaften und Gesellschaften der Moderne anhand ausgewählter Beispiele. Dazu gehören z.B. Debatten über das Verhältnis von (National-)Staat und Religion oder Tradition und Reform, aber auch verschiedene Traditionsneubildungen und –verwerfungen, vielfältige Auseinandersetzungen mit der „westlichen“ Welt und das Aufkommen verschiedener religiös-politischer Bewegungen und islamischer Reformbewegungen. Dazu können Erörterungen über die aktuelle Präsenz von Muslimen in Europa treten. Anleitung zur eigenständigen Lektüre und kritischen Analyse von Primär- und Sekundärtexten und unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse. Fähigkeit, aktuelle religiöse Deutungsmuster, Identitätsbildungen und Praxen auch vor dem Hintergrund ihrer Prägung durch gravierende soziale und politische Transformationen in der (Post-)Moderne zu verstehen und einzuordnen. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Interkulturelle Kompetenz durch die Erschließung fremder religiöser Deutungsmuster, Alltagspraxis und Sachverhalte sowie das Verständnis für ihr geschichtliches Gewordensein und ihre kulturelle Prägung. Erweiterung der Fähigkeit zur eigenständigen Bearbeitung komplexer Sachverhalte. Erweiterung der Sprachkompetenz im Arabischen und Befähigung zur mündlichen wissenschaftlichen Diskussion sowie wissenschaftlichen Darstellung komplexer Sachverhalte in schriftlicher Form (Textproduktion).
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE á 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse des Arabischen gemäß § 3, Abs. 2 vorliegen.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	2 Studienleistungen (unbenotet): Referate, Rezensionen, Literaturrecherchen oder andere forschungspraktische Formate. Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch von 2 SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 150 Stunden Studienleistung: 70 Stunden Hausarbeit: 80 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 05: Normative Quellen</b> (Pflichtmodul)
Leistungspunkte	12 LP, 4 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vertiefte Kenntnisse des Aufbaus, der Inhalte, Struktur und Textgeschichte religiöser Quellentexte, insbesondere Koran und Hadith. Fundierte Kenntnisse der Entwicklungen und Kontroversen der

	Koranexegese, islamischer Hadithwissenschaften, islamischer Theologie und islamischem Recht sowie deren zeitgenössische Perzeption. Fähigkeit, divergierende Forschungsansätze und -theorien kritisch einander gegenüber zu stellen und eigenständig zu bewerten. Fähigkeit, spezifische wissenschaftliche Fragestellungen anhand einer kritischen Analyse von Sekundärliteratur zu bearbeiten und komplexe Sachverhalte wissenschaftlich darzustellen (Textproduktion). Interkulturelle Kompetenz durch das Verständnis historischer Entwicklungen und verschiedener Herangehensweisen an religiöse Texte. Rezeption und kritische Auswertung arabischsprachiger Primär- und Sekundärliteratur
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	2 SE á 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet, sofern Sprachkenntnisse des Arabischen gemäß § 3, Abs. 2 vorliegen
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistungen (unbenotet): 2 Referate, 1 kommentierte Übersetzung Modulprüfung: Hausarbeit
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch von 2 SE: 60 Stunden Begleitende Lektüre: 120 Stunden 2 Referate: 60 Stunden Übersetzung: 40 Stunden Hausarbeit: 80 Stunden.
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 06 a: Erweiterte Sprachkompetenz – Türkisch</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung erweiterter Sprachkompetenz im Türkischen in den Bereichen Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Verbesserung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenzen, Fähigkeit zum wissenschaftlich soliden und stilistisch nuancierten Übersetzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung (unbenotet): Präsentation Modulprüfung: Schriftliche literarische Übersetzung
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Literarische Übersetzung: 60 Stunden Präsentation inkl. Vorbereitung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 06 b: Erweiterte Sprachkompetenz – Persisch</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung erweiterter Sprachkompetenz im Persischen in den Bereichen Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Verbesserung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenzen, Fähigkeit zum wissenschaftlich soliden und stilistisch nuancierten Übersetzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung (unbenotet): Präsentation Modulprüfung: Schriftliche literarische Übersetzung
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Literarische Übersetzung: 60 Stunden Präsentation inkl. Vorbereitung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 06 c: Erweiterte Sprachkompetenz – Arabisch</b> (Wahlpflichtmodul)
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung erweiterter Sprachkompetenz im Arabischen in den Bereichen Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Verbesserung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenzen, Fähigkeit zum wissenschaftlich soliden und stilistisch nuancierten Übersetzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung (unbenotet): Präsentation Modulprüfung: Schriftliche literarische Übersetzung
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Wintersemester.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Literarische Übersetzung: 60 Stunden Präsentation inkl. Vorbereitung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 06 d: Erweiterte Sprachkompetenz – ergänzende Sprache des</b>
-------------------------	--

	<b>Nahen und Mittleren Ostens (Wahlpflichtmodul)</b>
Leistungspunkte	6 LP, 2 SWS
Inhalt und Qualifikationsziel	Vermittlung erweiterter Sprachkompetenz in einer ergänzenden Sprache des Nahen und Mittleren Ostens (z.B. Hebräisch, Osmanisch, Urdu, Äthiopisch) in den Bereichen Lesen, Hören, Sprechen und Schreiben. Vertiefte Kenntnisse der oben genannten Lerninhalte. Verbesserung der rezeptiven und produktiven Sprachkompetenzen, Fähigkeit zum wissenschaftlich soliden und stilistisch nuancierten Übersetzen.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	UE: 2 SWS
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft; als Exportmodul geeignet.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Studienleistung (unbenotet): Präsentation Modulprüfung: Schriftliche literarische Übersetzung
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Je nach Angebot.
Arbeitsaufwand	Besuch des SE: 30 Stunden Vorbereitung und Nachbereitung: 60 Stunden Literarische Übersetzung: 60 Stunden Präsentation inkl. Vorbereitung: 30 Stunden
Dauer des Moduls	1 Semester.

Modulbezeichnung	<b>IS MA 07: Außeruniversitäres Praktikum</b>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Entwicklung praktischer Erfahrungen in einem berufsrelevanten Einsatzgebiet, z.B. Erwachsenenbildung, Tätigkeiten in internationalen Organisationen und Kulturinstitutionen, Ministerien und Behörden, Bibliotheks- und Verlagswesen (Printmedien und audiovisuelle Medien), Kulturmanagement und Öffentlichkeitsarbeit, Arbeit mit Migranten, mit besonderer Berücksichtigung eines oder mehrerer der folgenden Schwerpunkte: innerbetriebliche Kommunikation, interkulturelle Kommunikation, Sprachunterricht. Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen und die Verfassung der Organisation, in der das Praktikum absolviert wird, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse. Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit, Eröffnung des Feldzugangs für solche Studierende, deren Abschlussprojekt in inhaltlichem Zusammenhang mit der jeweiligen Praktikumsstelle steht.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Praktische Arbeit in außeruniversitären Einrichtungen; Erstellung eines schriftlichen Praktikumsberichts.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Keine.
Verwendbarkeit des Moduls	Wahlpflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Absolvieren eines achtwöchigen außeruniversitären Praktikums Modulprüfung: Praktikumsberichts Zu weiteren Einzelheiten siehe die Praktikumsrichtlinie (Anlage 4).
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.

Arbeitsaufwand	Praktikum (8 Wochen Arbeitszeit): 320 Stunden Praktikumsbericht: 40 Stunden
Dauer des Moduls	Das Praktikum kann in allen Semesterferien absolviert werden.

<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 08: Recherche</b>
Leistungspunkte	6 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständige Lektüre wissenschaftlicher Sekundärliteratur zu einem Thema der Arabistik in Absprache mit und unter Betreuung durch einen Fachvertreter. Hausarbeit mit einer zusammenfassenden Beurteilung der rezipierten Literatur und der Darstellung eines möglichen thematischen Rahmens der Masterarbeit. Organisationskompetenz im wissenschaftlichen Arbeiten.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige Lektüre.
Lehr- und Prüfungssprache	
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von Modulen im Umfang von 48 LP, darunter zwei Module des Bereichs Fachkompetenz.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester.
Arbeitsaufwand	Lektüre und Kontaktzeiten: 120 Stunden Hausarbeit: 60 Stunden
Dauer des Moduls	7 Wochen, Beginn in der Regel Anfang Oktober bzw. April












<b>Modulbezeichnung</b>	<b>IS MA 09: Masterarbeit</b>
Leistungspunkte	24 LP
Inhalt und Qualifikationsziel	Selbständige wissenschaftliche Bearbeitung eines Problems aus dem Gegenstandsbereich des Masterstudiengangs Islamwissenschaft auf aktuellem Forschungsstand.
Lehr- und Lernformen, Veranstaltungstypen	Selbständige, problemorientierte Erarbeitung einer fachspezifischen Fragestellung und Verfassen eines wissenschaftlichen Textes unter Anleitung eines Fachvertreters oder einer Fachvertreterin.
Lehr- und Prüfungssprache	Prüfung auch auf Englisch möglich.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Die erfolgreiche Absolvierung von Modulen im Umfang von 54 LP, darunter zwei Pflichtmodule des Bereichs Fachkompetenz und das Modul "Recherche"
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul des M.A. Islamwissenschaft
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Modulprüfung: Wissenschaftliche Masterarbeit von ca. 60-80 Seiten.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 Allg. Bestimmungen.
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Literaturstudium: 120 Stunden Auswertung der Materialbasis: 240 Stunden Ausarbeitung der Masterarbeit (60-80 Seiten): 360 Stunden
Dauer des Moduls	Sieben Monate, Beginn in der Regel Anfang Dezember bzw. Juni

## Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan-MA-Islamwissenschaft  
-Beginn zum Wintersemester -

1.	Normative Quellen IS MA 05 (12 LP, 4 SWS)	Kolloquium zu Theorie und Methodik in der Islamwissenschaft IS MA 02 (6 LP, 2 SWS)	Frei wählbares Modul (s. Anlage 3: Importmodulangebote) (12 LP, 4 SWS)	30
2.	Islamische Geschichte IS MA 01• (12 LP, 4 SWS) oder IR MA 01 Geschichte iranischer Welt	Islamische Religions-, Kultur- und Ideengeschichte IS MA 03 (12 LP, 4 SWS)	Frei wählbares Modul (s. Anlage 3: Importmodulangebote) (6 LP, 4 SWS)	30
3.	Religiöse Praktiken und Diskurse muslimischer IS MA 04 (12 LP, 4 SWS) oder PoWO 03 oder PoWO 04	Erweiterte Sprachkompetenz IS MA 06 (6 LP, 2 SWS)	Frei wählbares Modul (s. Anlage 3: Importmodulangebote) (12 LP, 2 SWS)	30
4.		Recherche IS MA 08 (6 LP, 2 SWS)	Master-Arbeit IS MA 09 (24 LP)	30

### Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						



### Anlage 3: Importmodulangebote zum Masterstudiengang "Islamwissenschaft"

Im Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ müssen Profilmodule im Umfang von 30 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden. Als Wahlpflichtmodule im Bereich Fachkompetenz können Importmodule im Umfang von 6 LP absolviert werden.

Der folgende Katalog benennt die Studiengänge bzw. die konkreten Studienangebote, die zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die StPO im Rahmen des Masterstudiengangs "Islamwissenschaft" als Importmodul studiert werden können. Das aktuelle Angebot wird auf der studienspezifischen Webseite durch die Studiengangverantwortlichen veröffentlicht.

Die wählbaren Modulpakete bzw. Module sind, soweit keine besonderen Regelungen getroffen sind, nach Maßgabe der Studiengänge, aus denen sie exportiert werden, zu absolvieren. Das heißt, dass für diese Module die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen und ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung finden.

Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss geändert oder ergänzt werden, insbesondere dann, wenn sich die nicht verbindlich vereinbarten, offenen Studienangebote der „Herkunftsstudiengänge“ ändern. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der studienspezifischen Webseite rechtzeitig öffentlich bekannt gemacht. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden. Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen.

#### **A. WAHLPFLICHTMODULE IM BEREICH FACHKOMPETENZ:**

<b>verwendbar für</b>		Fachkompetenz gemäß § 8 Abs. 2 a (Wahlpflicht) 12 LP		
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>		CNMS		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>ggf. Kürzel dort</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>
M.A. Iranistik	IR MA 01	Geschichte der mittelalterlichen und frühneuzeitlichen iranischen Welt	12	4
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>				
M.A. Politik und Wirtschaft des Nahen und Mittleren Ostens	PoWO 03	Der Nahe und Mittlere Osten im regionalen und internationalen System	12	
	PoWO 04	Polit-ökonomische Strukturen und Transformationen im Nahen und Mittleren Osten	12	
<b>verwendbar für</b>		Fachkompetenz gemäß § 8 Abs. 2 b (Wahlpflicht) 12 LP		
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>		CNMS		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>ggf. Kürzel dort</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>
M.A. Iranistik	IR MA 03	Kultur, Religion und Gesellschaft der iranischen Welt	12	4
<b>verwendbar für</b>		Fachkompetenz gemäß § 8 Abs. 2 c (Wahlpflicht) 12 LP		
<b>Angebot aus Lehreinheit</b>		CNMS		
<b>Angebot aus Studiengang</b>	<b>ggf. Kürzel dort</b>	<b>Modultitel</b>	<b>LP</b>	<b>SWS</b>
M.A. Iranistik	IR MA 06	Literarisches Übersetzen aus dem Persischen	6	2
	IR MA 07	Quellenkunde zur Geschichte der iranischen Welt	6	2

## B. PROFILMODULE im Umfang von 30 LP

### I.

verwendbar für		Profilmodule 30 LP		
Angebot aus Lehreinheit		CNMS		
Angebot aus Studiengang	ggf. Kürzel dort	Modultitel	LP	SWS
M.A. Arabische Literatur und Kultur	AR MA 01	Arabische Sprachkompetenz I	6	2
	AR MA 02	Arabische Sprachkompetenz II	6	2
	AR MA 03	Arabische Sprachkompetenz III	6	2

### II.

Zum Zeitpunkt der letzten Beschlussfassung im Fachbereichsrat über die vorliegende StPO lag über nicht spezifizierte Modulpakete im Umfang von jeweils 30 LP als mögliche wählbare Profilmodule für den Studiengang „Islamwissenschaft“ eine Vereinbarung mit folgenden Studiengängen vor:

1. B.A. Orientwissenschaft (FB 10)
2. M.A. Arabische Literatur und Kultur (FB 10)
3. M.A. Iranistik (FB 10)
4. M.A. Politik des Nahen und Mittleren Orients (FB 03 und FB 10)
5. M.A. Religionswissenschaft (FB 03)
6. M.A. Friedens- und Konfliktforschung (FB 03)
7. M.A. Politikwissenschaft (FB 03)
8. M.A. Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03)
9. B.A./M.A. Geschichte (FB 06)
10. M.A. Semitistik (FB 10)

### III.

Im nicht konkret spezifizierbarem Wahlpflichtbereich (studiengangübergreifende Schlüsselkompetenzen, etc.), ist die konkrete Modulwahl nur in Absprache mit der studienganginternen Studienfachberatung (die die Beratungsrichtlinien mit dem Prüfungsausschuss abgestimmt hat) und extern nach den Kapazitätsregeln des exportierenden Fachbereichs zu treffen.

## **Anlage 4: Praktikumsrichtlinie**

### **§ 1 Allgemeines**

Das berufliche oder wissenschaftliche Praktikum dient dazu, die Studierenden an mögliche Berufs- und Tätigkeitsfelder heranzuführen und sie mit den Anforderungen der Praxis vertraut zu machen. Das Praktikum verbindet einen fachwissenschaftlichen Schwerpunkt mit einem berufsfeldbezogenen Praktikum und soll Orientierungshilfen für den Übergang vom Studium in die Berufstätigkeit schaffen. Die Studierenden sind gehalten, sich in erster Linie selbst um einen Praktikumsplatz zu bemühen. Das erfolgreiche Absolvieren des Praktikums inklusive eines Praktikumsberichtes wird mit 12 Leistungspunkten (LP) zertifiziert. Leistungsnachweis ist der Praktikumsbericht, der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet wird; diese Bewertung geht nicht in die Bildung der Gesamtnote ein.

### **§ 2 Praktikumsberatung**

Für den Studiengang „Islamwissenschaft“ steht ein Praktikumsberater oder eine Praktikumsberaterin zur Verfügung. Der Tätigkeitsbereich umfasst in Zusammenarbeit mit den Hochschullehrern und Hochschullehrerinnen die Pflege von Kontakten zu Praktikumsanbietern und die Akquise neuer Praktikumsplätze. Er oder sie berät die Studierenden bei der Auswahl möglicher und geeigneter Praktikumsplätze und sorgt für eine angemessene fachliche Vorbereitung, Vermittlung, Begleitung und Auswertung im Rahmen der verfügbaren Kapazitäten. Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin entscheidet vor Beginn des Praktikums, ob eine bestimmte Praktikumsstelle anerkannt werden kann. In Zweifelsfällen entscheidet hierüber der Prüfungsausschuss.

### **§ 3 Praktikumsstellen**

Praktikumsstellen werden anerkannt, wenn sie einen sinnvollen Bezug zu Berufs- und Tätigkeitsfeldern für Absolventen und Absolventinnen des Studiengangs „Islamwissenschaft“ aufweisen (vgl. § 2).

### **§ 4 Status der Studierenden im Praktikum**

Die Studierenden bleiben während der Zeit des Praktikums an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Der Studierende oder die Studierende ist kein Praktikant oder keine Praktikantin im Sinne des Berufsbildungsgesetzes. Die Studierenden sind an die Vorschriften ihrer Praktikumsstellen gebunden, insbesondere an die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

### **§ 5 Zeitpunkt und Dauer des Praktikums**

(1) Es wird empfohlen, das Praktikum im zweiten Studienjahr zu absolvieren. Das Praktikum soll bei Vollzeitbeschäftigung (Blockpraktikum) eine Dauer von mindestens acht Wochen umfassen und möglichst ohne Unterbrechung abgeleistet werden. Eine Aufteilung in inhaltlich sinnvolle Blöcke ist möglich, wobei die einzelnen Abschnitte eine Mindestdauer von vier Wochen nicht unterschreiten sollten. In begründeten Ausnahmefällen können Langzeitpraktika durchgeführt werden. Diese erstrecken sich über einen längeren, aber unterbrochenen Zeitraum.

(2) Als Praktikum kann nur eine Tätigkeit anerkannt werden, die ab dem Zeitpunkt der Einschreibung für den Masterstudiengang „Islamwissenschaft“ ausgeübt wird.

### **§ 6 Anerkennung von Praktika**

Der Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin kann Praktika anerkennen, sofern die Kriterien über den Inhalt und die Dauer des Praktikums erfüllt sind. In Ausnahmefällen können auf Antrag dem Praktikum vergleichbare praktische Leistungen als Praktikum anerkannt werden, sofern sie in einem sinnvollen Zusammenhang mit dem Studiengang „Islamwissenschaft“ stehen

und nach Umfang und Inhalt den Anforderungen gemäß § 3 und § 5 der Praktikumsrichtlinien entsprechen. Die Entscheidung über die Anerkennung ist in jedem dieser Fälle durch den Prüfungsausschuss zu treffen.

### **§ 7 Praktikumsnachweis**

Der Nachweis des erfolgreichen Abschlusses eines Praktikums wird von dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin aufgrund eines schriftlichen Praktikumsberichtes ausgestellt. Auf Wunsch kann dieser Bericht durch den Praktikumsberater oder die Praktikumsberaterin benotet werden. Die Note für den Praktikumsbericht geht nicht in die Abschlussnote ein.

### **§ 8 Praktikumsbericht**

Der Praktikumsbericht soll einen Umfang von mindestens 6 Seiten haben; er besteht aus drei Teilen:

(a) Der Praktikumsbescheinigung des Praktikumsanbieters. Nach Beendigung des Praktikums legen die Studierenden dem Praktikumsberater oder der Praktikumsberaterin eine Bescheinigung des Praktikumsanbieters über Zeitraum und Dauer des Praktikums vor. Diese Erklärung wird von dem Praktikanten oder der Praktikantin gegengezeichnet;

(b) Einer Kurzinformation, die Auskunft gibt über

- Name und Tätigkeitsbereich der Praktikumsstelle;
- Dauer des Praktikums;
- eventuelle besondere Praktikumszeiträume;
- Vergütung/Nicht-Vergütung des Praktikums;
- Art der Vermittlung des Praktikums;
- Betreuung des Praktikums;
- weitere Verfügbarkeit des Praktikumsplatzes;
- Zahl der verfügbaren Praktikumsstellen beim Praktikumsanbieter

und

(c) Dem Erfahrungsbericht des Praktikanten oder der Praktikantin.

Der Erfahrungsbericht umfasst

- eine Einordnung der Praktikumsstelle in den berufsfeldspezifischen Bezugsrahmen;
- eine Darstellung von Organisation und Arbeitsweise der Praktikumsstelle;
- eine Beschreibung der Tätigkeit des Praktikanten oder der Praktikantin;
- eine kritische Würdigung des eigenen Praktikums unter Berücksichtigung der im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten;
- die Erörterung des Nutzens des absolvierten Praktikums für das weitere Studium bzw. die Berufswahl.

### **§ 9 Schweigepflicht**

Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Dem steht die Anfertigung von Berichten zu Studienzwecken nicht entgegen. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten, die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.